

VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG ÜBER DAS VERFAHREN DER BERECHNUNG EINER PAUSCHALE ALS ERSATZ FÜR DEN AUFWAND VON ABRECHNUNGSDIENSTLEISTUNGEN FÜR LABORDIAGNOSTISCHE LEISTUNGEN VON NICHTMITGLIEDERN DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN

GEMÄß § 7 ABSATZ 6 DER RECHTSVERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF BESTIMMTE TESTUNGEN FÜR DEN NACHWEIS DES VORLIEGENS EINER INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS SARS-COV-2 VOM 8. JUNI 2020

GÜLTIG AB DEM 10. JULI 2020

IM EINVERNEHMEN MIT DEM GKV-SPITZENVERBAND

DEZERNAT VERGÜTUNG UND GEBÜHRENORDNUNG

23. JUNI 2020 VERSION 0.3

# **INHALT**

PRÄA	MBEL	3
1	ANWENDUNGSBEREICH	3
2	VERFAHREN DER BERECHNUNG DER PAUSCHALE	3
3	INKRAFTTRETEN, BEFRISTUNG	

## **PRÄAMBEL**

Die Veranlassung des direkten Erregernachweises während der Pandemiephase soll auch für Personengruppen möglich sein, bei denen keine oder noch keine Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV des Bundesministeriums für Gesundheit (RVO) regelt die Anspruchsberechtigung asymptomatischer Personen und sieht individuelle Untersuchungen von Kontaktpersonen, Reihentestungen bei Ausbrüchen und Surveillance-Testungen beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen vor. Hierfür sollen von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes veranlasste Testungen auf SARS-CoV-2 vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder durch ihn beauftragte Dritte durchgeführt und über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden. Das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) zahlt die von den Leistungserbringern gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung abgerechneten Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Aufwendungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, die den Kassenärztlichen Vereinigungen für die Abrechnung der Labortestungen gemäß der RVO durch Nicht-KV-Mitglieder entstehen, sollen gemäß § 7 Absatz 6 RVO mit einer Pauschale durch das BAS finanziert werden. Zum Verfahren der Berechnung der Pauschale vereinbaren Kassenärztliche Bundesvereinigung und Spitzenverband Bund der Krankenkassen das Folgende:

#### 1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Die Vorgaben gelten für den Ersatz von Aufwendungen, die den Kassenärztlichen Vereinigungen durch Abrechnung labordiagnostischer Leistungen gemäß der RVO von Ärztinnen und Ärzten entstehen, die nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind und noch keine Leistungen ihr gegenüber abgerechnet haben.
- (2) Die Pauschale für den Aufwandsersatz ist nur ansetzbar solange die zugrundeliegende RVO in Kraft ist.

#### 2 VERFAHREN DER BERECHNUNG DER PAUSCHALE

Auf jede zur Abrechnung bei den Kassenärztlichen Vereinigungen von einem Nichtvertragsärztlichen Labor gemäß § 1 Absatz 1 eingereichte labordiagnostische Leistung wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 1,67 Euro erhoben.

### 3 INKRAFTTRETEN, BEFRISTUNG

- (1) Diese Vorgaben treten am 10. Juli 2020 in Kraft. Sie enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 31. März 2021. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Vorgaben prüfen, ob einer Verlängerung erforderlich ist.
- (2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird die Vorgaben unbeschadet der Befristung nach Absatz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.